

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/100

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 58 (Zusammenschluss von Teilflächen der
Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 5)
Gebiet: Zwischen Poststraße und Campestraße
hier: Auswertung der während der öffentlichen Beteiligung
eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>TOP</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		20.07.2017	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund verschiedener Anfragen nach Bebauungsmöglichkeiten auf den rückwärtigen Grundstücksteilen an der Poststraße hat die Gemeinde Trittau beschlossen, den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 58 neu aufzustellen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird der Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung komplett überplant, der Bebauungsplan Nr. 5 Neuaufstellung wird in einem Teilbereich überplant.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.12.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 für das Gebiet zwischen Poststraße und Campestraße sowie der Entwurf der Begründung dazu lag in der Zeit vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 öffentlich aus.

Aufgrund der eingegangenen Hinweise und Anregungen nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden Planinhalte geändert und ergänzt so dass eine erneute Auslegung erforderlich wurde.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.03.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmte und geänderte Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung dazu lag in der Zeit vom 18.05.2017 bis zum 22.06.2017 erneut öffentlich aus. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht. Allerdings gibt es Einwendungen gegen die festgesetzte Baulinie, die in einem größeren Ab-

stand zur Straße vorgesehen wurde. Hier wäre möglicherweise eine Veränderung der Planinhalte angezeigt.

Die im westlichen Teilbereich festgesetzte Gemeinbedarfsfläche, die für die Amtsgebäudeerweiterung benötigt wird, ist hingegen unstrittig.

Um den Anbau des Amtsgebäudes zeitnah realisieren zu können, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 in 2 Teilgebiete unterteilt. Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 werden in jeweils eigenständigen Verfahren zur Beschlussfassung geführt.

Die Abwägung wird vom beauftragten Planungsbüro Stolzenberg in der Sitzung vorgestellt..

Beschlussvorschlag:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 58 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit der Anlage "Abwägungsempfehlung" des Planlabor Stolzenberg vom 20.07.2017 geprüft:

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 58 **Teilgebiet 1** für das Gebiet

Zwischen Europaplatz / Amtsweg und Campestraße

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

..

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägung

Anlage 2 – Planzeichnung

Anlage 3 – Satzung Teilgebiet 1

Anlage 4 – Zeichenerklärung Teilgebiet 1

Anlage 5 – Zeichenerklärung2 Teilgebiet 1